# ­­­Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei den hier veröffentlichten Mustertexten lediglich um allgemeine und beispielhafte Formulierungen handelt, die an den jeweiligen Einzelfall noch individuell anzupassen sind. Wir können keine Haftung dafür übernehmen, dass der jeweilige Mustertext für den jeweils individuellen Sachverhalt uneingeschränkt verwendbar ist. Die unkritische Übernahme der Formulierungen erfolgt auf eigenes Risiko und ersetzt keineswegs die individuelle rechtliche Beratung.*

Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung
von personenbezogenen Daten

zwischen

*<Name Anschrift>*

- nachstehend Verantwortlicher zu „1“ genannt -

und

*<Name Anschrift>*

- nachstehend Verantwortlicher zu „2“ genannt -

Ggf. weitere Verantwortliche

**Präambel**

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die nachstehend geregelten Datenverarbeitungen in Form einer gemeinsamen Verantwortung i. S. v. Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stattfinden. Die Vertragsparteien haben gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festgelegt. Die nachstehende Vereinbarung regelt im Einzelnen die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und deren Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach den Vorschriften der DSGVO.

1. **Definitionen, Begriffsbestimmungen**

Anm.: Hier können die im Vertragswerk verwendeten Begriffe definiert werden. Soweit Begriffe verwendet werden, die in der DSGVO bereits definiert sind, z. B. in Art. 4 der Verordnung, kann auf diese Definitionen Bezug genommen werden. Weitere Begriffe sollten, soweit sie von rechtserheblicher Bedeutung sind, hier definiert und ggf. die Quelle der Definition angegeben werden.

1. **Zwecke der Verarbeitungen**

Anm.: Hier sind die einzelnen Verarbeitungszwecke bzw. Gegenstände der Verarbeitung zu beschreiben. Soweit das Verarbeitungsverfahren mehreren Zwecken dient, sind die einzelnen Zwecke den jeweiligen Verantwortlichen zuzuordnen, z. B.:

Verantwortlicher zu „1“ Zwecke

Verantwortlicher zu „2“ Zwecke

Die Beschreibung der Zwecke sollte in diesem Vertrag und in der Schwellwertanalyse sowie in der Verfahrensbeschreibung zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten einheitlich vorgenommen werden.

Zwecke können sein:

Durchführung einer Lohn- und Gehaltsabrechnung, der Buchführung, Erstellung von Angeboten, Kundenbeziehungsmanagement etc.

Beispiel:

Die Verarbeitung dient folgenden Zwecken:

Verantwortlicher zu „1“ Zwecke

Verantwortlicher zu „2“ Zwecke

1. **Funktionen der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen**

Anm.: Die Funktionen sollten in diesem Vertrag und in den weiteren Dokumenten, z. B. Schwellwertanalyse, Beschreibung zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und ggf. in weiteren Dokumenten, einheitlich beschrieben und differenziert dargestellt werden. Bei mehreren Funktionen bietet sich eine Darstellung in Tabellenform an. Den jeweiligen Funktionen werden die Verantwortlichen und diesen die Rechtsgrundlagen zugeordnet. Funktionen können z. B. die Erhebung von personenbezogenen Daten, Berechnung der monatlichen Gehälter, Erstellung der Zahlungsunterlagen und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge, Buchung von Belegen oder die Erstellung von Angeboten, Lieferunterlagen und Rechnungen etc. sein.

Die Tabelle zeigt, welche Verantwortlichen welchen Funktionen zugeordnet sein sollen. Die Angabe der Rechtsgrundlagen ist erforderlich, weil jeder Verantwortliche für seine Verarbeitungen eine legitimierende Rechtsgrundlage nachweisen muss. Würde sich die Verarbeitung nur auf Rechtsgrundlagen eines der beteiligten Verantwortlichen stützen, würde dies eher für eine Auftragsverarbeitung als für eine gemeinsame Verantwortung sprechen.

Beispiel:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Funktion | Verantwortlicher | Rechtsgrundlage |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Betroffene Personenkategorien und Art der personenbezogenen Daten**

Anm.: Die Kategorien der betroffenen Personen und die zugehörigen personenbezogenen Daten sind hier zu jedem Verantwortlichen zu beschreiben. Auch hier eignet sich eine Darstellung in Tabellenform, z. B.:

Verantwortlicher – Kategorien von betroffenen Personen – Datenarten

Bei komplexeren und umfangreicheren Datenbeständen bietet sich eher eine Beschreibung in Form von Datenkatalogen oder in einer speziellen Projektdokumentation an.

Wichtig ist hier, darzustellen, welche Verantwortlichen zu welchen Personenkategorien (z. B. Beschäftigte, Kunden, Lieferanten Geschäftspartner etc.) welche Datenarten (z. B. Personenstammdaten, Vertragsstammdaten, Kommunikationsdaten etc.) verarbeiten, und inwieweit diese Gegenstand einer gemeinsamen Verarbeitung sind und inwieweit, ggf. für welche Personengruppen und Datenarten, differenzierte Verantwortlichkeiten bestehen (zur Klassifizierung der Personen und Daten siehe auch Beschreibung zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten).

Beispiel:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verantwortlicher | Personengruppe | Datenarten |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Datenflüsse zwischen den gemeinsam verantwortlichen Stellen**

Anm.: Hier kann der Datenfluss zwischen den gemeinsam verantwortlichen Stellen dargelegt werden, wer z. B. welche personenbezogenen Daten erhebt, welchen der beteiligten Stellen die Daten mit welchen Rechten (Lese-, Schreib-, Löschungsrechte etc.) übermittelt bzw. zum Zugriff zur Verarbeitung oder Nutzung bereitgestellt werden. Es empfiehlt sich, soweit nicht ohnehin eine gesonderte Projektdokumentation mit den entsprechenden Angaben geführt wird, die Datenflüsse in einem Prozessablaufplan oder in Datenflussplänen zu beschreiben.

Es bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob die Datenflüsse zwischen den gemeinsam Verantwortlichen Datenübermittlungen an Dritte darstellen und einer gesonderten Rechtsgrundlage i. S. v. Art. 6 DSGVO bedürfen. Im Interesse der Rechtssicherheit der Datenflüsse empfiehlt es sich, die jeweiligen Rechtsgrundlagen zu prüfen und hier zu benennen.

1. **Festlegung der Mittel der Verarbeitung**

Anm.: Zu den Mitteln der Verarbeitung gehören insbesondere die technische Basis des Verarbeitungsverfahrens, z. B. technische Anlagen, Datenbanksysteme, einzusetzende Hard- und Software (Standardsoftware oder Eigenentwicklung) und die Infrastruktur. Auch der Betrieb mit eigenen Mitteln oder durch ein oder mehrere Dienstleistungsunternehmen muss festgelegt werden. Soweit diese Festlegungen in einem gesonderten Vertragswerk getroffen werden, wird hier auf diese Vereinbarungen verwiesen, ansonsten sind diese Mittel hier, ggf. in einer Anlage, differenziert festzulegen.

Das gesamte, frei veränderbare Dokument erhalten Sie
im Online-Fachportal **zum Sofort-Download**.
Füllen Sie dazu jetzt das Formular auf der Webseite
aus ([am Seitenende](https://fachportal-datenschutzbeauftragter.de/testen.php#testen)).

Bereits in der kostenlosen 4-Wochen-Testphase
können Sie es **vollständig einsehen**
und prüfen.

Um es uneingeschränkt zu nutzen,
**wechseln** Sie **einfach** in einen
kostenpflichtigen Account.
[Hier Test-Zugang einrichten](https://fachportal-datenschutzbeauftragter.de/testen.php#testen)